

Verordnungsblatt für die Gemeinde Hatting

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 31. Dezember 2025

6. Abfallgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 28.10.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Hatting erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz (Nebenwohnsitz) gemeldeten Personen im jeweiligen Haushalt bzw. bei Gewerbebetrieben nach einer Pauschale und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	56,52 Euro
b) bei jeder weiteren Person im Haushalt	10,84 Euro
c) bei Gewerbebetrieben pro Betriebsstandort	99,21 Euro

Von der Abgabepflicht nach § 2 Abs. 1 lit c) sind ausgenommen:

1. Betriebe ohne betriebsbezogene Räumlichkeiten im Gemeindegebiet oder deren Tätigkeit überwiegend außerhalb des Betriebsstandorts durchgeführt wird.
2. Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die ohne unselbständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) tätig sind, aber nur unter der Voraussetzung, dass der/die Betriebsinhaber/in mit Haupt- oder weiteren Wohnsitz (Nebenwohnsitz) nach den Bestimmungen des Meldegesetzes am Betriebsstandort in Hatting gemeldet ist.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich beim Biomüll nach der Anzahl der mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz (Nebenwohnsitz) gemeldeten Personen im jeweiligen Haushalt bzw. bei Gewerbebetrieben nach einer Pauschale und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	70,61 Euro (inkl. Behälter-Reinigung)
b) bei jeder weiteren Person im Haushalt	10,84 Euro
c) bei Gewerbebetrieben pro Betriebsstandort	113,30 Euro (inkl. Behälter-Reinigung)

Diese Gebühr gilt für alle Haushalte oder Betriebe, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. einen Biomüllbehälter beanspruchen und beinhaltet die Entleerung eines 120 Liter Müllbehälters pro Abfuhr und Haushalt bzw. Betrieb.

Von der Abgabepflicht nach § 3 Abs. 1 lit c) sind ausgenommen:

1. Betriebe ohne betriebsbezogene Räumlichkeiten im Gemeindegebiet oder deren Tätigkeit überwiegend außerhalb des Betriebsstandorts durchgeführt wird.
2. Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die ohne unselbständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) tätig sind, aber nur unter der Voraussetzung, dass der/die

Betriebsinhaber/in mit Haupt- oder weiteren Wohnsitz (Nebenwohnsitz) nach den Bestimmungen des Meldegesetzes am Betriebsstandort in Hatting gemeldet ist.

(2) Die weitere Gebühr bemisst sich nach Art und Volumen der Abfälle und beträgt:

a) für die Abholung

- | | |
|---|------------|
| 1. eines 120 Liter Restmüllbehälters: | 4,57 Euro |
| 2. eines 240 Liter Restmüllbehälters: | 9,14 Euro |
| 3. eines 660 Liter Restmüllbehälters: | 19,19 Euro |
| 4. eines 800 Liter Restmüllbehälters: | 22,19 Euro |
| 5. eines 1100 Liter Restmüllbehälters: | 30,93 Euro |
| 6. von zusätzlichem Biomüll (bei mehr als die nach § 3 Abs. 1 in der Biomüllgebühr beinhalteten Entleerung eines 120 Liter Müllbehälters pro Abfuhr und Haushalt bzw. Betrieb) bzw. für jede weitere 120 Liter Biomüll: | 5,18 Euro |

Für der die Abholung von zusätzlichem Biomüll ist pro 120 Liter eine beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältliche Müllwertschleife anzubringen.

b) für die Anlieferung

- | | |
|---|------------|
| 1. von Strauch- und Baumschnitt pro m ³ (Höchstmenge: 2 m ³): | 10,44 Euro |
| 2. von Holzabfällen pro m ³ (keine Höchstmenge): | 26,11 Euro |
| 3. von Sperrmüll pro m ³ (keine Höchstmenge): | 32,63 Euro |
| 4. von Bauschutt und Baurestmengen pro m ³ (Höchstmenge: 1 m ³): | 39,16 Euro |
| 5. von PKW-Reifen ohne Felgen / Stück: | 3,78 Euro |
| 6. von PKW-Reifen mit Felgen / Stück: | 7,70 Euro |
| 7. von LKW-Reifen ohne Felgen / Stück: | 7,58 Euro |
| 8. von LKW-Reifen mit Felgen / Stück: | 9,49 Euro |
| 9. von Reifen für Traktor-Anhänger / Stück: | 7,70 Euro |
| 10. von Akkus normal: | 2,37 Euro |
| 11. von Akkus groß: | 4,74 Euro |

Bei den Fraktionen 1. bis 4. wird pro Anlieferung jeweils eine Mindestmenge von ¼ m³ verrechnet.

Der Verkauf von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. von Müllgroßbehältern wird zum jeweiligen Einkaufspreis verrechnet – zuzüglich der Kosten für den Transponder (Erkennungschip zur Registrierung der Entleerung).

Der bei Mehraufkommen von Restmüll notwendige 60 Liter Sack für Restmüll ist beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältlich und beinhaltet bereits die entsprechende Entleerungsgebühr.

§ 4

Vorschreibung, Stichtag

(1) Die Abfallgebühren sind jeweils zum Quartalsbeginn (15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des jeweiligen Jahres) vorzuschreiben.

(2) Die weitere Gebühr für Müllwertschleifen und zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

(3) Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen gilt für die Vorschreibung des 1. Quartals der 1.1., für das 2. Quartal der 1.4., für das 3. Quartal der 1.7. und für das 4. Quartal der 1.10. jeden Jahres. Änderungen während des Quartals werden beim nächstfolgenden Quartal berücksichtigt. Die Ermittlung der Personen erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2025 vom 10.12.2024, kundgemacht vom 16.12.2024 bis 31.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dietmar Schöpf